

Ltg.-239-1/B-1/5-2018

## Antrag

der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Weninger

gemäß § 34 LGO

zu Ltg.-239/B-1/5-2018

betreffend Prüfung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgrund des Berichtes des Landesrechnungshofes betreffend Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen

Der NÖ Landesrechnungshof stellte in seinem Bericht betreffend Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen (Bericht 7/2018) fest, dass Landesbediensteten Vergütungen für Reisekosten in Bezug auf die Abnahme von Fahrprüfungen gewährt würden, auch wenn diese in der Freizeit der Bediensteten erfolgen würden. Externe Fahrprüfer könnten dagegen einen derartigen Aufwand nur im Wege der Einkommenssteuer geltend machen.

Die NÖ Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass Landesbediensteten Tagesgebühren aufgrund der Unzulässigkeit der Annahme einer Verpflegung durch Dritte gewährt würden. Zudem sei die Tätigkeit als Fahrprüfer eine Nebentätigkeit für das Land Niederösterreich, der daher eine Pflicht zur Ausübung dieser Tätigkeit zu Grunde liege. Diese Pflicht würde für externe Fahrprüfer nicht gelten. Somit liege ein dienstlicher Auftrag vor und daher sei auch die Gewährung des Kilometergeldes zulässig. Im Ergebnis sei dies zudem eine Kostenersparnis für das Land Niederösterreich.

Die NÖ Landesregierung und der NÖ Landesrechnungshof haben somit unterschiedliche Auffassung zu dieser Thematik.

Dem NÖ Landtag liegt nun dieser Bericht vor. Sowohl die NÖ Landesregierung als auch der NÖ Landesrechnungshof bringen schlüssige Argumente für und gegen die gegenwärtige Praxis vor. Daher soll die NÖ Landesregierung ersucht werden, die

bisherige Praxis der Reisegebühren in Bezug auf Fahrprüfungen einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, die Leistung von Reisegebühren bei Fahrprüfungen einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.“